

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 8

Neuteich, den 24. Februar

1926

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch  
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 2. März 1926  
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kalthof** neue kath. Schule, den 16. März 1926  
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

Nr. 2.

#### Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat März d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Montag, den 1. 3. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. 3. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. 3. d. Js. mittags 12<sup>45</sup> Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 22. Februar 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 3.

#### Meldewesen.

Nachstehend bringe ich wiederholt die Bestimmungen über das polizeiliche Meldewesen zur Kenntnis und ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden, darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Vorschriften von jedermann beachtet werden.

Die für die Durchführung der Polizeiverordnung über das Meldewesen vorgeschriebenen Formulare werden gemäß meiner Befamtmachung vom 5. 11. 1925 — Kreisblatt Nr. 44 — von der Kreisblattdruckerei Pech & Richert in Neuteich vorrätig gehalten.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

**Der Landrat.**

#### Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgendes:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in den die abgemeldeten Personen verziehen, anzugeben.

Die Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig, wenn der Wohnort oder der dauernde Aufenthalt aufgegeben wird, ohne daß der Ort, wohin der Umzug geschieht, bereits feststeht.

Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem von dem Regierungspräsidenten hierfür vorgeschriebenen Muster erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tage der Ankunft sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde des Anzugsortes persönlich oder

schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse der angemeldeten Personen wahrheitsmäßige Auskunft zu geben. Im Falle des Zuzuges aus einem preussischen Gemeinde- oder Gutsbezirk muß bei der Anmeldung der Abmeldeschein vorgelegt werden.

Ueber die Anmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem vom Regierungspräsidenten vorgeschriebenen Muster erteilt.

§ 3. Der gleichen Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung unterliegt, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von Arbeiten, die ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpft sind, in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter).

Keht ein solcher Saisonarbeiter in seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Verpflichtung der Wiederanmeldung, auf die die Vorschriften des § 2 zur Anwendung kommen.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die betreffenden Personen (als Gäste, Mieter, Dienstboten, Arbeitnehmer oder in anderer Eigenschaft) aufgenommen haben, sofern sie sich nicht (durch Einriecht in den Meldeschein oder in anderer zuverlässiger Weise) davon überzeugen lassen, daß die Meldung erfolgt ist.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in dem Bezirke der Stadt Danzig bei dem Polizei-Revierbureau, von den auf Schiffsgefäßen wohnhaften Meldepflichtigen bei dem Hafenamte, in den übrigen Städten bei dem Einwohnermeldeamte oder wo ein solches nicht besteht, bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Ortsvorsteher, in den Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher zu erstatten.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Polizeiverordnung vom 10. Juni 1892 — Amtsblatt Seite 260 — am 1. Oktober 1904 in Kraft und läßt die weitergehenden ortspolizeilichen Vorschriften über die Verpflichtung der Gastwirte zur Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Logiergäste unberührt.

Der Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, durch welche die Verpflichtung zu den Meldungen auf die Umzüge innerhalb des Ortspolizei-Bezirks oder auf vorübergehend anwesende Personen ausgedehnt oder die Ausübung der Meldepflicht mit weitergehenden Anforderungen (Benutzung bestimmter Meldeformulare und dergl.) verknüpft wird, ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Danzig, den 15. September 1904.

**Der Regierungspräsident.**

#### Polizeiverordnung

##### über die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einreise in das Gebiet der freien Stadt oder nach jedem Wohnungswechsel innerhalb der freien Stadt unter Vorlage ihres Personalausweises bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) zu anmelden bzw. anzumelden. Eine persönliche Meldung ist nicht erforderlich.

§ 2.

Die Meldung ist in dem Paß oder Personalausweise von der Ortspolizeibehörde zu vermerken.

Die Polizeibehörde hat den Namen und Geburtstag und Ort, die Staatsangehörigkeit, die Wohnung, den Beruf oder die Beschäftigung des Zureisenden, ferner den Zweck der Zureise und die Zeit, seit der der Zureisende sich im Gebiete der freien Stadt aufhält, festzustellen.

§ 3.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Gebietes der freien Stadt

Danzig ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Wer den § 1 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die an ihn gerichteten Fragen zum Zwecke der in § 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Feststellungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand regelnde Bekanntmachung des vormaligen Regierungspräsidenten vom 17. Februar 1919 (Intelligenzblatt Nr 54) außer Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.

15. August 1923.

**Der Senat, Abtl. des Innern.**

Nr. 4.

**Warensmuggel.**

Der Staatsrat  
des Landes Zollamts  
der freien Stadt Danzig.  
A 1 Nr. 9814/25.

Danzig, den 9. Februar 1926.

Seitens des polnischen Zollinspektorats ist der Verdacht ausgesprochen, daß die Grenzbevölkerung von Danzig an der Noget vielfach Waren in Elbing kauft, die sie im Wege des Schmuggels, namentlich verborgen unter den Kleidungsstücken, einzuführen sucht. Eine Körpervisitation, die am 24. Oktober stattfand, hat den Verdacht insoweit bestätigt, als bei einer Frau 3 Stückchen Seife gefunden wurden. Da der Bevölkerung und der Danziger Zollverwaltung selbst durch solche Schmuggelfälle Schwierigkeiten erwachsen, ersuche ich, die Bewohner des Grenzbezirks auf die Unzulässigkeit des Schmuggels noch besonders aufmerksam zu machen.

gez. Unterschrift.

An das Landratsamt des Kreises Gr. Werder — Tiegenhof.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 15. Februar 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

**Schülerverzeichnis.**

Die Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich, die Nachweisungen mit den zu Ostern d. Js. schulpflichtig werdenden Kindern bis zum **10. März d. Js.** den Herren Schulleitern bezw. Lehrern zuzustellen. In die Nachweisung sind sämtliche Schüler aufzunehmen, welche bis **30. Juni d. Js.** das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Tiegenhof, den 18. Februar 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

**Freie Schulstellen.**

folgende evangelische Lehrers- und Organistenstellen sind zu besetzen: 1. Stelle in Fürstenu und alleinige Stelle in Mäggentahl. Bewerbungen bis 8. 3. 26 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Steueranteile der Gemeinden.**

Als Anteile der Gemeinden

a) an der Umsatzsteuer für Oktober/Dezember 1925 (Restanteil),  
b) an der Luxussteuer für Oktober/Dezember 1925,  
sind von der freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Umsatzsteuer f. Okt. — Dez. 1925 (Restanteil)	Luxussteuer f. Okt. — Dez. 1925	Zusammen Spalte 3 u. 4	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindefonto überwiesen
1	2	3	4	5	6	7
1	Altebabe	8,10		8,10	8,10	
2	Altenau	61,76		61,76	17,36	44,40
3	Altendorf	13,50		13,50	13,50	
4	Altmünsterberg	130,72		130,72	130,72	
5	Altweischel	24,21	37	24,58		24,58
6	Bärwalde	1,31		1,31	1,31	
7	Barenth	102,56		102,56	102,56	
8	Barenthof	33,91		33,91		33,91
9	Beiershorst	1,62	9	10,62	10,62	
10	Biesterfelde	98,46		98,46	98,46	
11	Brodtsack	10,08		10,08		10,08
12	Bröske	113,49		113,49	97,12	16,37

**Kopf wie vor.**

13	Brunau	4 50		4 50		4 50
14	Damerau	2 52		2 52	2 52	
15	Dammfelde	1 94		1 94		1 94
16	Eichwalde	29 70		29 70	5 83	23 87
17	Einlage	442 33		442 33	187 20	255 13
18	Fürstenwerder	4 79		4 79		4 79
19	Gnojau	1 35		1 35		1 35
20	Grenzdorf A	7 76		7 76		7 76
21	Grenzdorf B	3 82		3 82		3 82
22	Halbstadt	5 31		5 31		5 31
23	Herrenhagen	12 82		12 82	12 82	
24	Heubuden	78 83	36	79 19	79 19	
25	Holm	13 05		13 05		13 05
26	Jergang	40 95		40 95		40 95
27	Jungfer	109 84		109 84		109 84
28	Kalthof	130 68	73 42	204 10		204 10
29	Kaminke	90	68 13	69 03		69 03
30	Krebsfelde	51 07	1 34	52 41		52 41
31	Küschwerder	67		67	67	
32	Kunzendorf	9 90		9 90		9 90
33	Ladefopp	12 73		12 73		12 73
34	Lafendorf	26 25		26 25		26 25
35	Gr. Lesewitz	38 43	87 01	125 44		125 44
36	Kl. Lesewitz	16 98		16 98		16 98
37	Kl. Eichtenau	31 59		31 59		31 59
38	Ließau	14 13	7 97	22 10		22 10
39	Lindenau	55 89		55 89		55 89
40	Lupushorst	52 20		52 20		52 20
41	Gr. Mausdorf	8 39		8 39		8 39
42	Kl. Mausdorf	13 95		13 95		13 95
43	Mielenz	59		59	59	
44	Mierau	63 72		63 72		63 72
45	Gr. Montau	4 81		4 81		4 81
46	Neufirch	8 53		8 53	8 53	
47	Neulanghorst	2 02		2 02		2 02
48	Neumünsterberg	69 66		69 66		69 66
49	Neunhuben	81		81		81
50	Neustädterwald	8 05		8 05		8 05
51	Neuteicherwalde	20 61		20 61		20 61
52	Niedau	80 19		80 19		80 19
53	Palschau	65 67		65 67		65 67
54	Petershagen	68		68		68
55	Piehkendorf	41		41		41
56	Platenhof	53 97		53 97		53 97
57	Prangenan	2 62		2 62	2 62	
58	Reinland	71 55		71 55		71 55
59	Rosenort	11 40		11 40		11 40
60	Schadwalde	5 51		5 51		5 51
61	Schönau	3 71		3 71	3 71	
62	Schöneberg	15 41		15 41		15 41
63	Schönhorst	2 70		2 70	2 70	
64	Schönsee	49	3 39	3 88	3 88	
65	Simonsdorf	1 55	48	2 03		2 03
66	Stobbendorf	4 05		4 05		4 05
67	Tannsee	94		94	94	
68	Tiege		83	83		83
69	Tiegenhagen	60 14		60 14		60 14
70	Tiegenort	73 53		73 53		73 53
71	Trampenau	34 07		34 07		34 07
72	Waldorf	7 87		7 87		7 87
73	Warnau	23 92		23 92		23 92
74	Weyer	25 54		25 54		25 54
75	Weyersvorderkampen	19 24		19 24	19 24	

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 8.

**Personalien.**

Die Schiedsmannsgeschäfte des Bezirks Nr. 9, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Biesterfelde und Abl. Renkau, werden bis auf weiteres von dem benachbarten Schiedsmann, Hofbesitzer Sieguth in Kunzendorf, vertretungsweise geführt.

Die Herren Ortsvorsteher des obigen Schiedsmannbezirks werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 18. Februar 1926.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

**Tierarzt Bargums**

gesetzlich geschütztes  
Viehreinigunspulver  
ist  
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und

Tierärzte das wirksamste  
Ungeziefermittel bei allen  
Haustieren.  
Keine Waschungen!  
Keine Erkältungen mehr!  
Niederlage Neuteich  
bei Herrn Arthur Coews.